

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Mühlmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung**

### **Angriff auf ein Burschenschaftshaus in der Stadt Jena**

Laut verschiedener Medienberichte drangen am Samstag, dem 23. November 2024, mehrere verummte Personen gewaltsam in ein von einer Burschenschaft genutztes Gebäude in der Stadt Jena ein. Sie brüllten dabei linke Parolen, griffen Personen und Sachen an und verletzten dabei drei Menschen. Ein Angreifer konnte festgehalten und der Polizei übergeben werden. Dieser sei bereits polizeilich in Erscheinung getreten und unterhalte Kontakte zur Jenaer Antifa-Szene.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/197** vom 3. Dezember 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Februar 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Vorfall ist Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Was ist im Rahmen des vorgenannten Sachverhalts konkret vorgefallen?

Antwort:

Nach bisherigen Erkenntnissen besteht folgender Verdacht:

Am 23. November 2024, gegen 17:00 Uhr, begab sich in Jena eine Gruppe von circa 20 verummten Personen vor das Gebäude der Jenaischen Burschenschaft Germania. Dort beehrten sie Einlass, der ihnen von bereits anwesenden Veranstaltungsteilnehmern verwehrt wurde. Dabei kam es zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen Personen der beiden Gruppen. Während der Auseinandersetzung wurde die Eingangstür aufgedrückt, so dass die Gruppe von circa 20 Personen sich rechtswidrig Zutritt in das Gebäude verschaffte. In der weiteren Folge zog sich diese eindringende Personengruppe aus dem Gebäude zurück. Ein 29-jähriger deutscher Tatverdächtiger konnte nicht flüchten. Er wurde von anwesenden Veranstaltungsteilnehmern festgehalten und der Polizei übergeben.

Während der Handlungen wurden drei Teilnehmer der Veranstaltung im Gebäude der Burschenschaft leicht verletzt sowie Sachschaden im Gebäude verursacht.

Die Ermittlungen zu den Umständen der Tat, einschließlich der Motivation, dauern an.

2. Wegen welcher einzelnen Delikte wird in welchem personellen Umfang durch welche Dienststellen der Polizei ermittelt?

Antwort:

Die Ermittlungen wegen des Verdachts des Landfriedensbruchs gemäß § 125 Strafgesetzbuch wurden von Beamten der Landespolizeiinspektion Jena aufgenommen und werden von der Kriminalpolizeiinspektion Jena fortgeführt. Sie wurden und werden durch einen lageangepassten, dynamischen und dem jeweils entsprechenden Ermittlungsstand erforderlichen Einsatz von Polizeibeamten vorgenommen. Eine Erhebung des Personaleinsatzes zu den einzelnen Phasen der Ermittlungen liegt nicht vor.

3. Was ist bisher über die Angreifer ermittelt worden? Welche Verbindungen zu politischen Gruppen sind bisher ersichtlich? Welche Vorerkenntnisse zu früheren Delikten möglicher Tatverdächtiger wurden bereits bekannt?

Antwort:

Es wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Welche einzelnen Erkenntnisse hat die politisch weisungsgebundene Abteilung „Amt für Verfassungsschutz“ beim Ministerium für Inneres und Kommunales zu Verbindungen des oder der Tatverdächtigen zu linksextremistischen Vereinigungen?

Antwort:

Im Sinne der Anfrage liegen keine Erkenntnisse vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz im Jahr 2015 gemäß § 2 Abs. 1 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes (ThürVerfSchG) als Amt „beim“ für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium errichtet wurde. Es handelt sich mithin nicht um eine Abteilung im Sinne der Fragestellungen.

5. Welche öffentlichen Verlautbarungen, die mit dem Tatgeschehen in Zusammenhang stehen, sind der Polizei oder der politisch weisungsgebundenen Abteilung „Amt für Verfassungsschutz“ beim Ministerium für Inneres und Kommunales vor und nach der Tat bekannt geworden und wem sind diese zuzuschreiben?

Antwort:

Der Vorfall wurde in verschiedenen Medienberichten thematisiert. Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse zu öffentlichen Verlautbarungen, insbesondere zu Selbstbeichtigungsschreiben oder anderen, sich zur Tat bekennenden Publikationen vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz im Jahr 2015 gemäß § 2 Abs. 1 ThürVerfSchG als Amt „beim“ für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium errichtet wurde. Es handelt sich mithin nicht um eine Abteilung im Sinne der Fragestellungen.

6. Sind der Landesregierung Verbindungen zwischen den möglichen Tatverdächtigen und Mitgliedern der linksextremistischen sogenannten Hammerbande bekannt und wenn ja, welche?

Antwort:

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Maier  
Minister